



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. Januar 2020

Seite 1 von 3

An die

Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen in NRW  
Träger von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen in NRW  
E-Mail der LV

Aktenzeichen 96-24-02-01  
bei Antwort bitte angeben

Lena Schwakenberg  
Telefon 0211 837-2235  
Telefax 0211 837-2200  
Lena.Schwakenberg-Skor-  
zenski@mkffi.nrw.de

Nachrichtlich

Trägerverbände der Schwangerschafts(konflikt)beratung  
in NRW

E-Mail MKFFI

## **Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG) Zuteilungsperiode 2021 bis 2025**

Mitteilung der aktualisierten Anzahl maximal förderfähiger Beratungs-  
kräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes (AG SchKG) steht für die Jahre 2021 bis 2025 eine neue Zuteilungsperiode an.

Die Berechnung der zukünftigen Anzahl maximal förderfähiger Beratungskraftstellen beruht auf den drei Bezugsgrößen Bevölkerungsanzahl, staatlich anerkannte, anrechnungsfähige Ärztinnen und Ärzte der Konfliktberatung sowie den landesweit anzurechnenden spezialisierten Pränataldiagnostik-Beratungsstellen.

In den Versorgungsgebieten stellt sich die zukünftige Anzahl maximal förderfähiger Beratungskraftstellen in Höhe von insgesamt 392,26 VZÄ im Einzelnen wie folgt dar:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

<b>Versorgungsgebiet</b>	<b>Zu fördernde VZÄ</b>
Arnsberg	84,52
Detmold	49,44
Düsseldorf	109,67
Köln	86,30
Münster	62,32
Summe NRW	392,26

Hierin enthalten ist die Anzahl der auf Beratung im Zusammenhang mit Pränataldiagnostik (PND) spezialisierten, landesweit tätigen Beratungsstellen, die nach einvernehmlicher Meldung der Trägerverbände vom 18.12.2019 von vormals insgesamt 4,12 VZÄ um 0,7 VZÄ auf insgesamt 4,82 VZÄ angehoben werden soll.

**Der Antrag auf Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 muss mit**

**Antragsfrist 13. März 2020**

**bei dem für Sie zuständigen Landschaftsverband eingegangen sein.** Ein Mustervordruck ist beigelegt und auf den Internetseiten der Landschaftsverbände als ausfüllbarer Vordruck eingestellt.

Hinweise und Erläuterungen:

Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen für die Jahre 2021 bis 2025. Eine Aufteilung der Beratungskraft-VZÄ nach Entgeltgruppen ist nicht Bestandteil der Ermittlung der in Ihrer Beratungsstelle förderfähigen VZÄ. Beachten Sie mit Blick auf die spätere Beantragung der Personalkostenförderung für die Ihnen zugeteilten VZÄ die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 AG SchKG VO. Verwaltungskräfte sind in dem Antrag nicht anzugeben; deren förderfähiger Anteil ergibt sich aus § 10 Abs. 3 AG SchKG VO.

Die Landschaftsverbände prüfen das Vorliegen der „rechtsverbindlichen Erklärung zu den förderrelevanten Daten“ und die Angaben zu den Anträgen. Im Anschluss an die Antragsfrist 13. März 2020 wird das MKFFI zudem eine Übersicht der gestellten Anträge bekannt geben. Entspricht die Antragstellung der Anzahl der maximal förderfähigen Beratungskraftstellen im jeweiligen Versorgungsgebiet, wird antragsgemäß zugeteilt. Übersteigt die Antragstellung die Förderverpflichtung des Landes, wird das Zuteilungsverfahren nach §§ 8 ff AG SchKG durchgeführt.

Der Versand der Zuteilungsbescheide nach § 6 Abs. 2 AG SchKG durch die Landschaftsverbände ist für Mai/Juni 2020 geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Barbara Knappstein